

RS UVS Niederösterreich 1991/08/28 Senat-BL-91-010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1991

Rechtssatz

Geschwindigkeitsüberschreitungen zuerst im Ortsgebiet, anschließend zwischen Ortsende und nächstem Ortsanfang und danach in diesem Ortsgebiet stellen kein fortgesetztes Delikt dar. Alle drei Geschwindigkeitsüberschreitungen sind daher gesondert zu bestrafen.

§20 Abs2 erster Fall StVO, §20 Abs2 dritter Fall StVO und wiederum

§20 Abs2 erster Fall StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at